

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124 a Nr. 2 Aktiengesetz

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der Douglas AG vom 19. Februar 2024 soll kein Beschluss gefasst werden:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die DOUGLAS AG und den Konzern zum 30. September 2024, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB

Der Aufsichtsrat der Douglas AG hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der Douglas AG zum 30. September 2024, den zusammengefassten Lagebericht für die Douglas AG und den Konzern und die darin enthaltene zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung am 17. Dezember 2024 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt ist.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats der Douglas AG jedoch nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der Douglas AG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist auch ein Beschluss über den gebilligten Konzernabschluss nicht erforderlich.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden den Aktionären jedoch im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite sowie durch Auslage in den Geschäftsräumen der Douglas AG zugänglich gemacht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder - soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.